

48. 1. Enthält die Ausstellung eines Schuldscheines ohne Angabe des Schuldgrundes die zum Thatbestande des Betrugs erforderliche Vermögensbeschädigung, wenn die Täuschung sich gerade auf den Schuldgrund bezieht?

2. Ein Vermögensschaden wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß der Getäuschte tatsächlich in den Besitz einer Leistung gelangt, welche an sich dem Werte der von ihm zu gewährenden Gegenleistung gleichsteht.

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Ur. v. 8. November 1879 g. R. Rep. 393/79.

II. Appellationsgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters hat der Betrug, wegen dessen der Angeklagte verurteilt ist, darin bestanden, daß er den Wirt F. zu W. in den Irrtum versetzt hat, Angeklagter könne ihm eine Bahnhofrestauration verschaffen, und daß er ihn dadurch zur Ausstellung eines Scheines bestimmt hat, worin sich der F. verpflichtete, dem Angeklagten 1500 M. nach Erhalten einer Restauration zu zahlen.

Dieser strafrechtlichen Beurteilung liegt die Annahme zu Grunde, daß ein Versprechen der letztgedachten Art auch ohne Bezugnahme auf die bezeichnete Voraussetzung Gültigkeit gehabt hätte, und daß es hätte ohne solche Bezugnahme gegen den Angeklagten geltend gemacht werden können.

Nun ist es aber, abgesehen von einer hier nicht festgestellten Ausnahme, Regel auch des preussischen Rechtes, daß ein Versprechen nicht für sich, sondern nur, wenn es im Zusammenhange mit einem materiellen Schuldgrunde steht, eine Forderung, und daß es in diesem Falle eine durch den materiellen Schuldgrund charakterisierte Forderung entstehen läßt, welche nur unter Bezugnahme auf jenen Schuldgrund geltend zu machen ist. Förster, Preussisches Privatrecht Bd. I, S. 392.

Versprach daher F. dem Angeklagten für den Fall, daß jener eine Bahnhofrestauration erhielt, nach dem Eintritte dieser Bedingung 1500 M. zu zahlen, so läßt ein solches Versprechen einen Schuldgrund nicht erkennen, es läßt also auch eine Forderung dieses Inhalts nicht entstehen. Wollte der Angeklagte ein Forderungsrecht geltend machen, so konnte er das in rechtlich zulässiger Weise nicht unter bloßer Bezug-

nahme auf den Inhalt des Versprechens thun, sondern er mußte zurückgehen auf das, was nach den zwischen den Parteien ergangenen Verhandlungen Voraussetzung des Versprechens war, daß nämlich Angeklagter dem F. eine Bahnhofrestauration verschaffen wollte. Da das Recht solche Voraussetzungen dieser Art in den Inhalt der Forderung und Verbindlichkeit hineinzieht, so kann der Richter so wenig wie der Gläubiger den Schuldgrund von der Forderung trennen. War der Angeklagte nicht fähig, die Leistung zu gewähren, für welche das Versprechen des F. abgegeben sein soll, so ist diesem ein Schaden nach der Richtung nicht erwachsen, daß gegen ihn die Forderung auf eine Gegenleistung aus seinem Versprechen ohne Zusammenhang mit der Zusage jener Leistung entstanden wäre. Denn eine solche Forderung war dem Rechte nach nicht entstanden.

Daß dem F. aber aus der Thatfache, daß er dem Angeklagten sein Versprechen unter solchen Umständen abgegeben hat, ein Schaden nach einer anderen Richtung erwachsen wäre, ist weder festgestellt, noch ist es irgend durch die Lage der Akten angezeigt.

Hiernach unterliegt das Erkenntnis des Appellationsgerichts insoweit der Vernichtung, als es den Angeklagten unter unrichtiger Anwendung des §. 263 St.G.B.'s wegen vollendeten Betrugs bestraft. Denn ein zum Begriff des vollendeten Betrugs notwendig erforderlicher Vermögensschaden liegt nicht vor.

Die Frage, ob bei dieser Sachlage ein strafbarer Versuch des Betrugs übrig bleibt, ist im Zusammenhange mit der thatsächlichen Würdigung des ganzen Falles zu erörtern. Es ist deshalb die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen.

Hiermit erledigt sich zugleich diejenige Begründung, auf welche die Wichtigkeitsbeschwerde die Annahme stützt, daß es an einer Vermögensbeschädigung fehle. Diese Begründung selbst ist überdies nicht stichhaltig. Denn wenn dem F. auch die Verschaffung der Bahnhofrestauration 1500 M. wert war, so war nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters der Angeklagte nicht in der Lage, eine Bahnhofrestauration zu verschaffen. Hätte F. aber die Bahnhofrestauration anderweit ohne Entgelt erlangt, so würde er in der That um 1500 M. geschädigt sein, wenn er diese dem Angeklagten hätte zahlen müssen, ohne daß der Angeklagte etwas zur Erwerbung gethan hätte.“